

**Prüfungsordnung für die Fortbildung zum**  
**– Bilanzbuchhalter kommunal – der Verwaltungsakademie für Westfalen und**  
**des Südwestfälischen Studieninstituts vom 23.11.2009**

**§ 1**

**Prüfungszweck**

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die an der Prüfung Teilnehmenden über die betriebswirtschaftliche Qualifikation, die für das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) erforderlich ist, verfügen.

**§ 2**

**Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer regelmäßig am Fortbildungslehrgang teilgenommen hat und zusätzlich durch Eigenstudium die erforderlichen Kenntnisse erworben hat. Von dem Erfordernis der Teilnahme an dem Lehrgang kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die zu prüfende Person durch Urkunden oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass sie Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.
- (2) Über die Zulassung entscheidet der Studienleiter. § 3 II der Institutsordnung ist anwendbar.

**§ 3**

**Prüfungsausschuss**

- (1) Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus:
  1. dem Studienleiter (Vorsitz) bzw. einer beauftragten Person nach Maßgabe der Institutsordnung (§ 3 II),
  2. einem Referenten,

3. einer Führungskraft aus dem Bereich des kommunalen Finanz- oder Prüfungswesens einer Verwaltung des Verbandsgebietes.
- (2) Eine Beschlussfassung über die Prüfungsleistungen ist nur durch alle Mitglieder des Prüfungsausschusses möglich.
- (3) Der Prüfungsausschuss wird von der Verwaltungsakademie bzw. vom Studieninstitut errichtet. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Stellvertreter.

## § 4

### Notenskala

Teil- und Gesamtergebnisse werden durch eine der folgenden Noten ausgedrückt:

sehr gut	14 – 15 Punkte	Eine hervorragende, den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung.
gut	11 – 13,99 Punkte	Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung.
befriedigend	8 – 10,99 Punkte	Eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung.
ausreichend	5 – 7,99 Punkte	Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.
mangelhaft	2 – 4,99 Punkte	Eine den Anforderungen wegen ihrer erheblichen Mängel nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
ungenügend	0 – 1,99 Punkte	Eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

## **§ 5**

### **Prüfungsgebiete**

Prüfungsgebiete sind:

1. Doppelte Buchführung für Betriebe und Verwaltung
2. Bilanzrecht, NKF-Haushalt, Jahresabschluss, Jahresabschlussanalyse
3. Kosten- und Leistungsrechnung, Controlling und Wirtschaftlichkeit

## **§ 6**

### **Prüfung**

- (1) Die Prüfung umfasst eine schriftliche Aufsichtsarbeit aus den drei Prüfungsgebieten nach § 5. Die Arbeit wird vom Studienleiter auf Vorschlag der Fachreferenten bestimmt; § 3 II der Institutsordnung ist anwendbar.
- (2) Die schriftliche Aufsichtsarbeit ist innerhalb von drei Stunden anzufertigen. Prüflinge, die nachweislich ohne Verschulden an der Fertigung einer Aufsichtsarbeit verhindert sind, haben eine Ersatzarbeit zu fertigen. Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (3) Die Aufsichtsarbeit wird von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses begutachtet. Der Studienleiter bestimmt, wer die Erst- und Zweitkorrektur vornimmt; § 3 II der Institutsordnung ist anwendbar.

## **§ 7**

### **Täuschungsversuch**

- (1) Prüflinge, die sich einer Täuschungshandlung, insbesondere durch die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten, eines Täuschungsversuchs oder einer erheblich Störung des Prüfungsablaufs schuldig machen, können von der Aufsicht führenden Person von der Prüfung vorläufig ausgeschlossen werden.

- (2) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören der Prüfungsteilnehmerin/des Prüfungsteilnehmers. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

## **§ 8**

### **Rücktritt, Nichtteilnahme**

- (1) Prüflinge können nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Bei einem Rücktritt nach Beginn der Prüfung können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (z. B. im Krankheitsfall durch Vorlage eines ärztlichen Attestes).
- (3) Der Rücktritt von der Prüfung ohne wichtigen Grund führt zum Nichtbestehen der Prüfung.
- (4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 9**

### **Gesamtergebnis**

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn in der schriftlichen Aufsichtsarbeit mindesten ausreichende Leistungen (5,0 Punkte) erbracht wurden.

## **§ 10**

### **Nicht bestandene Prüfung/ Wiederholungsprüfung/ Aufbewahrung**

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Die Prüfungsarbeiten und Niederschriften sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

## **§ 11**

### **Prüfungszertifikat/ -zeugnis**

- (1) Über die bestandene Prüfung werden ein Zertifikat und ein Zeugnis ausgestellt.
- (2) Das Prüfungszeugnis enthält
  1. die Bezeichnung „Prüfungszeugnis“
  2. die Personalien der geprüften Person
  3. die Bezeichnung der Fortbildungsprüfung
  4. das Gesamtergebnis der Prüfung
  5. das Datum des Bestehens der Prüfung
  6. die Unterschrift der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses
  7. die Inhalte und den Umfang des Lehrganges
- (3) Ein durch Täuschung erschliches Zeugnis kann durch die Verwaltungsakademie bzw. das Studieninstitut innerhalb eines Jahres entzogen werden, nachdem von der Täuschung Kenntnis erlangt wurde.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.12.2009 in Kraft.